



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Pädagogische Hochschule Rheinland, Köln

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland lehnt die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen ab. Sie sind kein Weg zu dem vom Senat bejahten Ziel der Integrierten Gesamthochschule.

Mit der Veröffentlichung der Thesen ist die Landesregierung weit hinter die im NRW-Programm 75 projizierten Veränderungen im Bildungsbereich zurückgegangen und hat die bisherigen Stellungnahmen der Hochschulen in ihrer Planung völlig ignoriert.

Der Senat hält es für eine Brückierung aller Hochschulen, wenn der Minister seine Thesen einerseits als echte Diskussionsgrundlage erklärt und kritische Stellungnahmen fordert, andererseits bereits präjudizierend auf eine Realisierung der in diesen Thesen entwickelten Vorstellungen durch die Berufung des Beirates und die Einrichtung einer aufwendigen Geschäftsstelle in Bochum hingewirkt hat.

Der Senat vermißt in diesen Thesen klare Aussagen über die inhaltlichen Voraussetzungen der Gesamthochschule. Statt dessen ist nur von organisatorischen Veränderungen die Rede, die die Erreichung der inhaltlichen Ziele der Gesamthochschule (Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Studiengänge) gefährden und deren Notwendigkeit sich nicht begründen läßt. Daher ist der Senat der Ansicht, daß die Integration nur durch Studienreformkommissionen an den betroffenen Hochschulen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet werden kann. Bildungsplanung kann nur unter gleichberechtigter Mitbestimmung aller Gruppen der Hochschulen geschehen.

Eine Diskussion von Einzelheiten der Thesen erscheint dem Senat aus den genannten Überlegungen überflüssig. Die Pädagogische Hochschule Rheinland ist entschlossen, einer Verwirklichung der diesen Thesen zugrundeliegenden Vorstellungen entschieden Widerstand zu leisten.

Durch die „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ hat sich die Regierung in Widerspruch zu ihren eigenen im Nordrhein-Westfalen-Programm entwickelten hochschulpolitischen Zielen gesetzt. Die hier beabsichtigten organisatorischen Änderungen führen nur in einem vordergründig-bürokratischen Sinn zu einer Gesamthochschule und gefährden zudem den jetzigen Entwicklungsstand der Pädagogischen Hochschule als wissenschaftlicher Hochschule.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu 1.1. Die im Gegensatz zum NRW-Programm geplante „Regionalisierung“ des Hochschulwesens erscheint trotz des Geißler-Gutachtens fragwürdig. Gegen dieses Prinzip sind vor allem die bisherigen Erfahrungen (Siegen, Hamm, Wuppertal), der unverhältnismäßig hohe Kostenaufwand und der Verzicht auf die Bildungsmöglichkeiten an den Kulturzentren geltend zu machen.

Zu 1.2. Die sehr vagen Formulierungen des Textes („das Studium zu intensivieren“, „von Sackgassen zu befreien“ usw.) lassen erkennen, daß die Integrierte Gesamthochschule primär auf die größere Rationalität und Wirtschaftlichkeit des Studiums gerichtet ist. Diese Intentionen, verbunden mit der Forderung nach einem verkürzten

Studium, sind nicht in Einklang zu bringen mit dem nach wie vor notwendigen materiellen und personellen Ausbau der Pädagogischen Hochschulen.

Zu 2.1. Bei der geplanten Berufung eines Beirates und einer später einzusetzenden Studienreformkommission wird erkennbar, daß die Studienreform, die stets als die unabdingbare Voraussetzung für die Integrierte Gesamthochschule (s. NRW-Programm) angesehen wurde, bei der jetzigen Planung erst nach der organisatorischen Umstrukturierung erfolgen soll. Diese Umkehrung der Phasen gefährdet das durch die Errichtung von Gesamthochschulen angestrebte bildungspolitische Ziel.

Zu 2.2. Für die Wahl der Standorte gelten die gleichen Bedenken wie zu 1.1.

Zu 3. Die von der Landesregierung für die Übergangsphase in Vorschlag gebrachte Organisationsform, die in Verbindung mit der beabsichtigten Änderung der Personalstruktur gesehen werden muß, sichert der Pädagogischen Hochschule nicht ihre in der Verfassung verankerten Rechte. Die angestrebte rechtliche Selbständigkeit der Gesamthochschule kann nur am Ende einer längeren Entwicklung stehen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abteilungen in der Gesamthochschule aufgehen, muß die Autonomie der Pädagogischen Hochschule in vollem Umfang gewahrt bleiben, das heißt, die Rechte, welche die Abteilungskonferenz vom Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland übernimmt: das Haushaltsrecht, insbesondere das Recht zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, das Berufungsrecht, das Recht auf eigene Regelung der Personalangelegenheiten und der Studiengänge, das Gradierungsrecht, die Entscheidungsbefugnis über räumlichen Ausbau und sachliche Ausstattung, müssen bei der Abteilungskonferenz verbleiben. Auf diese Rechte kann die Abteilungskonferenz erst dann verzichten, wenn durch eine paritätische Besetzung des Senats die Interessen der Gesamthochschule wahrgenommen werden. Die Forderung nach einer paritätischen Besetzung des Senats entspricht darüber hinaus den Gründungsplänen der GEW und einer gemeinsamen Resolution des Mittelbaus der Universität Bonn und der Pädagogischen Hochschule Rheinland-Abteilung Bonn. Eine solche paritätische Besetzung des Senats betrachtet die Konferenz der Abteilung Bonn als unabdingbar für die Sicherung ihrer Interessen.

Dabei wird unter Parität verstanden, daß im Senat der Gesamthochschule Bonn beide Abteilungen mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind. Diese Forderung nach paritätischer Mitbestimmung wird von der Konferenz der Abteilung Bonn im Hinblick auf alle Gremien geltend gemacht, also auch für den Beirat und die Studienreformkommissionen.

Die Absicht, eine Gesamthochschule ohne eine vorher eingeleitete Studienreform zu errichten, führt zwangsläufig zu einer Zementierung des isolierten Nebeneinanders der bisherigen Studiengänge. Eine nur organisatorische Umstrukturierung bedeutet daher einen Rückschritt gegenüber der jetzigen Praxis, die schon Ansätze zur Kooperation erkennen läßt (wechselseitiges Belegrecht, begrenzte Semesteranrechnung, Diplom als beiderseitig anerkannter Studienabschluß), wie auch gegenüber den Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes. Auch die beabsichtigte Verwendung von Hochschullehrern in beliebigen Studiengängen kann keineswegs als ein Element der Integration betrachtet werden. Sie leistet vielmehr der Reglementierung und Verschulung Vorschub und bedeutet darüber hinaus einen Eingriff in die Lehrfreiheit.

In diesem Zusammenhang protestiert die Konferenz der Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland gegen die in den Thesen zur Hochschulreform deutlich werdende dirigistische Absicht des Ministers, den Beirat ohne Entscheidungskompetenz gewählter Vertreter der hiervon betroffenen Hochschuleinrichtungen zu berufen. Sie erwartet, daß die Mehrheit des Gremiums aus gewählten Vertretern besteht.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Konferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, unter Hinzuziehung von Studenten mit beratender Stimme, die der Abteilungskonferenz nicht angehören, erarbeitet.

Zu 1. Hochschulpolitische Ziele

Zu 1.1 Studienreform, Hochschulausbau

Die Herstellung von Chancengleichheit im hochschulpolitischen Bereich gehört zum Nordrhein-Westfalen-Regierungsprogramm. Die Förderung der Bildungswerbung in bisher unterversorgten Landesteilen darf aber nicht zu einer Einschränkung der Studienplätze in Ballungsräumen führen und die freie Wahl der Studienplätze durch Dirigismus einschränken. Die Entfaltung funktionsfähiger Institutionen der Lehrerbildung muß gewährleistet bleiben (vergl. These 2.2 Ausbau der vorhandenen Hochschuleinrichtungen). Die Freiheit der Wahl des Studienortes darf keinesfalls aufgehoben werden.

Das Programm der Regionalisierung stützt sich auf eine Beobachtung (zunehmende Neigung der Studenten, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnortes zu wählen), die beispielsweise im Blick auf die PH-Abteilungen Hagen/Hamm/Paderborn/Siegerland/Wuppertal nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die z. Z. familienabhängige Studienförderung führt zwar zu Regionalisierungstendenzen bei der Wahl des Studienortes. Diese Tendenz kann aber nicht als Ausdruck einer mehrheitlichen „Neigung“ gewertet werden.

Zur Sicherstellung voller Wahlfreiheit des Studienortes gehört die familienunabhängige Studienförderung.

Zu 1.2 Integrierte Gesamthochschule

Die Abteilungskonferenz unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die Integration Ergebnis einer Entwicklung der betreffenden Hochschuleinrichtungen und entwicklungsbegleitender administrativer Maßnahmen sein muß.

Die Reformierung und Intensivierung erziehungswissenschaftlicher Studiengänge kann nicht in direkter Proportion zur Verfügung der Studiendauer gesehen werden.

Die wirtschaftliche Verwendung vorhandener Kapazitäten darf nicht zu dirigistischen Maßnahmen gegen die freie Wahl des Studienortes und der Studiendauer führen, sie hat der qualitativen Verbesserung der Studienmöglichkeiten zu dienen.

Zu 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Zu 2.1 Neuordnung der Studiengänge

Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die organisatorische Neuordnung von Studiengängen eine inhaltliche Neuordnung unsachgemäß präjudizieren kann.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß der vom Minister berufene Beirat mit je einem Vertreter aller Typen der betreffenden Hochschuleinrichtungen besetzt wird.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß die Pädagogischen Hochschulen ihren Vertreter dem Minister zur Berufung in den Beirat vorschlagen. Ein anderes Verfahren lehnt die Abteilungskonferenz ab.

Bei Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichem Charakter auf allen Qualifikationsstufen sind die betreffenden Kommissionen mit Halbparität durch Vertreter der bisherigen Pädagogischen Hochschulen zu besetzen.

Zu 2.2 *Errichtung von Gesamthochschulen*

Die Abteilungskonferenz begrüßt den Ausbau bereits vorhandener Hochschuleinrichtungen gemäß den gegenwärtigen räumlichen, sächlichen und personellen Erfordernissen im Blick auf die Situation der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln.

Zur Frage der Standorte der Integrierten Gesamthochschulen gelten die Bedenken zu 1.1.

Zu 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

Die Thesen unterscheiden die „Vorbereitung/Errichtung“ der Integrierten Gesamthochschule von der „Einführung“ der Integrierten Gesamthochschule.

Beide Typen, die vorläufige Hochschule mit Abteilungen, die den jetzigen Institutionen entsprechen, und die integrierte Hochschule, die sich allein in Fachbereiche gliedert, müssen zeitlich aufeinander folgen. Der Text der Thesen geht auf diese Differenzierung nicht genügend ein und führt deshalb zu sachlichen Unklarheiten in Einzelaussagen.

Die Verwaltung der bisherigen PH Rheinland, Abteilung Köln, muß bei der „Errichtung“ der Gesamthochschule Köln in angemessener Form ausgebaut werden.

Zu 3.1 *Rechtsstellung der Gesamthochschule*

Die Abteilungskonferenz kann dem Verlust der rechtlichen Selbständigkeit nur zustimmen, falls alle anderen betroffenen Hochschuleinrichtungen zum Zeitpunkt der „Errichtung“ der Gesamthochschule ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren.

Die Abteilungskonferenz fordert zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland die Rechtsnachfolge dieser Institution für die neue Abteilung der Gesamthochschule Köln, in der die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht (z. B. Diplom/Promotion/Habilitation).

Zu 3.2 *Gliederung der Gesamthochschule*

Die formal-rechtliche Einheit (eine Studentenschaft, ein Lehrkörper, eine Leitung) findet während der Übergangsphase keine Entsprechung in den sachlichen Gegebenheiten. Die Voraussetzungen für die Integration werden dadurch erschwert.

Die Beschränkungen der Zugangsvoraussetzungen auf die überkommenen Hochschularten stehen im Widerspruch zur Intention der Integrierten Gesamthochschule und zum Ziel der Chancengleichheit. Die Abteilungskonferenz sieht darin eine Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule Köln.

Bei der „Einrichtung“ der Gesamthochschule Köln müssen Einfügungen und Neueinrichtungen von Fachbereichen mit Zustimmung der betroffenen Abteilungen erfolgen.

§ 34.3 HSchG ist nur dann akzeptabel, wenn die Senatskommissionen (vgl. These 3.4), die die Reformen für Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, mit Halbparität aus Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zusammengesetzt werden.

In allen übrigen Fragen sollte die paritätische Besetzung nach Zahl der zusammengefaßten Abteilungen erfolgen.

Zu 3.3 *Organe der Gesamthochschule*

Die Nennung von Fachbereichsversammlungen neben Abteilungskonferenzen läßt unklar, ob beide Gremien konkurrieren oder einander ablösen sollen. Unklar bleibt, ob mit „Fachbereichsversammlungen“ Fachbereichskonferenzen gemeint sind.

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen organisatorische Verlagerungen und personelle Umsetzungen mit Zustimmung der Abteilungen bzw. der Betroffenen erfolgen.

Eine angemessene Vertretung der Abteilungen im Senat ist durch eine paritätische

Besetzung auf der Basis der Anzahl der zusammengefaßten Abteilungen zu gewährleisten.

Zu 3.4 Organisation des Studiums

Um die Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule zu vermeiden (vgl. zu 3.2), ist als einleitende Maßnahme die Studienberechtigung für Hochschulabteilungen gleichen Typs (z. B. „Wissenschaftliche Hochschulen“) selbstverständlich und ist bei der Errichtung der Gesamthochschule zu realisieren, damit die Intention der Neugründung (Chancengleichheit, Einheit der Studentenschaft usw.) gewährleistet bleibt.

Senatskommissionen, die reformierte Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, sind halbparitätisch mit Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zu besetzen.

§ 60.3 HRGE muß eine derartige Besetzung auch der Studien-Reform-Kommissionen vorsehen.

Eine von Fachbereichen und Abteilungen unabhängige Verfügung über Hochschullehrer setzt eine endgültige Klärung der Personalstruktur voraus und widerspricht zudem den Funktionen der Fachbereiche.

Zu 3.5 Haushaltswesen der Gesamthochschule

In der Übergangsphase erstellen die Abteilungen die Haushaltsvoranschläge. Die Gesamthochschule hat gegen Haushaltsforderungen der Abteilungen nur ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Bei erneuter Beschlußfassung der Abteilungskonferenz über die strittigen Positionen ist der Haushaltsvoranschlag der Abteilung dem Minister vorzulegen.

Zu 3.6 Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen folgende Funktionen bei der Abteilungskonferenz verbleiben:

- Haushaltsvoranschläge
- Sach- und Bauplanung
- Berufungen und sonstige Personalvorschläge
- Habilitationen, Promotionen, Diplomierungen (Rechtsnachfolge der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland)

Die Abteilung, in die die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht muß bei Senatsentscheidungen über erziehungswissenschaftliche Fragen mit Halbparität vertreten sein.

Schlußbemerkung

Die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen verdeutlichen die Abkehr von der Forderung des Nordrhein-Westfalen-Programms nach Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Neue Universitäten).

Die Abteilungskonferenz hat die veränderten Zielvorstellungen mit Befremden der Presse entnommen und bedauert, nur kurzfristig zu den Thesen Stellung nehmen zu können.

Die Thesen lassen die Deutlichkeit vermissen, mit der das Nordrhein-Westfalen-Programm die Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter angekündigt hatte.

Der in den Thesen deutliche Vorrang organisatorischer Maßnahmen bei der Vorbereitung der Gesamthochschule birgt die Gefahr eines administrativen Dirigismus.

Die Revision aller Curricula mit erziehungswissenschaftlichem Charakter ist die vorrangige Aufgabe, die von organisatorischen Maßnahmen unterstützt und begleitet werden muß. Die Abteilungskonferenz ist bereit, bei der Revision dieser Studiengänge mitzuwirken.

Die Undeutlichkeit und Widersprüchlichkeit der Formulierungen zeigt die Unklarheit der von den Thesen vertretenen Konzeption.

Die unpräzise Differenzierung zwischen einer Aufbauphase und einer Endphase der Gesamthochschule kann nicht die Differenz zwischen kurzfristigen organisatorischen Regelungen und langfristigen wissenschaftlichen Entwicklungen verschleiern.

Die diskriminierende Ungleichheit der Chancen wird in der Aufbauphase konserviert, obgleich die Thesen damit der Erklärung der Chancengleichheit widersprechen.

Das Programm der Regionalisierung verhindert eine angemessene Berücksichtigung bestehender größerer Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Abteilungskonferenz stellt fest, daß die vorliegenden Thesen insgesamt keine akzeptable Grundlage für die notwendige Planung und Errichtung von Gesamthochschulen bieten und der erforderlichen Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter nicht gerecht werden.

Die Abteilungskonferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, begrüßt die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen als Zielvorstellung, lehnt aber die Vorstellungen für die Übergangphase, wie sie in den Thesen skizziert werden, ab.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Neuss

1) Allgemeine Bemerkungen:

Der in den Thesen verwandte Begriff „Integrierte Gesamthochschule“ ist eine bildungspolitische Hypothese, die bisher weder empirisch erprobt noch inhaltlich ausgefüllt wurde. Es erscheint deshalb sinnvoll, die in den Thesen angesprochenen Curricula vor den zu entwickelnden neuen Organisationsformen einer Gesamthochschule zu erarbeiten. Deshalb sollten Arbeitsergebnisse der Studienreformkommissionen die Grundlage für später zu beschließende organisatorische Maßnahmen sein.

Im übrigen wird die in den Thesen dargelegte Tendenz zur Reform des Hochschulstudiums grundsätzlich bejaht.

2) Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten:

1.1 Die Neugründung von Hochschulen mit dem Ziel der allgemeinen Regionalisierung darf die weitere Entwicklung bestehender Institutionen nicht beeinträchtigen.

Im übrigen erlaubt die allgemeine Formulierung über „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen“ kein Urteil darüber, wie das regionale Studienangebot gedacht ist.

1.2 Die in diesem Punkt angesprochenen behaupteten Erkenntnisse machen den bisher nur hypothetischen Charakter der Integrierten Gesamthochschule besonders deutlich. Vor allem besteht die Gefahr, daß eine Intensivierung und Verkürzung des Studiums ohne curriculare Begründungen zu einer Verengung der Studienmöglichkeiten führt.

2.1 Bei der Zusammenstellung der Beratungsgremien muß sichergestellt sein, daß alle beteiligten Institutionen nach sachlichen Gesichtspunkten angemessen vertreten sind.

Insbesondere müssen die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausarbeitung der Curricula für die Lehrerausbildung entsprechend mitwirken.

3.1 Bei der Überführung der bisherigen selbständigen Institutionen in die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts einer Gesamthochschule müssen alle den bisherigen Hochschulen zuerkannten akademischen Rechte auf die neuen Abteilungen übertragen werden.

3.3 Bei der Breite der in der Gesamthochschule angestrebten Studienziele besteht die

Gefahr der Majorisierung bei Sachproblemen durch die Beschlüsse des übergeordneten Senats. Die angesprochenen personellen und organisatorischen Maßnahmen dürfen deshalb nur mit Beteiligung der betroffenen Abteilungskonferenzen beschlossen werden. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Senats müssen solche Majorisierungen vermeiden. Notwendig ist eine den sachlichen Aufgaben angemessene Vertretung der Abteilung.

3.4 Die Betrauung von Hochschullehrern mit Lehraufgaben außerhalb der Fachbereichs- oder Abteilungsgliederung kann nur vom Senat der Hochschule und aufgrund curricularer Entscheidungen ausgesprochen werden.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Wuppertal

Die Abteilung Wuppertal begrüßt die in den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung angestrebte Schaffung integrierter Gesamthochschulen im Lande NRW unter Berücksichtigung der notwendigen Regionalisierung. Sie begrüßt insbesondere den Entschluß der Landesregierung, in Wuppertal eine Gesamthochschule zu errichten und sichert ihre intensive Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Ziele zu. Der wesentlich verstärkte Ausbau der bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen muß vor allem die notwendigen Voraussetzungen für eine integrierte Lehrerbildung für die Lehrer aller Stufen sowie für die Ausbildung zur Tätigkeit in anderen erziehungswissenschaftlich relevanten Bereichen schaffen, bei der die Studiengänge aufeinander bezogen und gegeneinander durchlässig sind. Gleichzeitig mit der organisatorischen Neuordnung muß die Studienreform verstärkt vorangetrieben werden. In ihrer späteren Gestalt muß auch die organisatorische Form der Integrierten Gesamthochschule von den in ihr vertretenen Zielen und Inhalten bestimmt sein.

Zu den von dem Minister vorgelegten Thesen haben wir folgende Ergänzungen und Vorschläge zu machen:

1. In den Beirat und die Studienreformkommissionen (2.1) können nur von Hochschulen vorgeschlagene Hochschulmitglieder berufen werden; darunter müssen auch Studenten sein. Nur diese Regelung entspricht dem § 60 (1) Entwurf HRG. Die Studenten sollen den Hochschulgremien von den Studentenschaften vorgeschlagen werden. Unser Vorschlag sichert die erforderliche Transparenz und die unbedingt notwendige entscheidende Mitwirkung der betroffenen Hochschulen.

Ob die Einrichtung von Integrierten Gesamthochschulen, wie aus 1.2 entnommen werden könnte, zur Verkürzung von Studiengängen führt, muß der Entscheidung der Studienreformkommissionen über Regelstudienzeiten vorbehalten bleiben. Nach dem jetzigen Stand der Studienreformkommission über die Lehrerbildung halten wir eine Regelstudienzeit von 8 Semestern für die Lehrer aller Stufen für erforderlich.

2. Auch bei Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der bisherigen Hochschulen muß gewährleistet bleiben, daß der rechtliche Besitzstand der einzelnen Abteilungen nicht gemindert wird. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Hochschulprüfungen (3.4), das Haushaltsrecht (3.5) und das Recht zu Berufungen und Ernennungen (3.3). Die Mitwirkung der Abteilungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten muß in jedem Fall gesichert sein. Solange noch keine Empfehlungen der Studienreformkommissionen vorliegen, kann der Senat Studienordnungen nur unter Mitwirkung der Fachbereiche verabschieden. Entsprechendes gilt von den akademischen Prüfungsforderungen.

Auch bei der Einführung reformierter Studiengänge soll der Senat die notwendig wer-

denden personellen Umbesetzungen und organisatorischen Verlagerungen nur im Benehmen mit den betroffenen Personen bzw. Fachbereichen vornehmen können (3.3, Abs. 4; 3.4, Abs. 4).

Die angemessene Vertretung der Abteilungen im Senat soll nicht von der derzeitigen Größe der einzelnen Hochschuleinrichtungen abhängen.

3. Für eine angemessene Vertretung im Gründungssenat der GHS Wuppertal schlagen wir die halbpäritätische Besetzung durch Vertreter der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule vor.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung für Heilpädagogik

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat in der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Konzeption und Errichtung von Gesamthochschulen in so progressiver Weise mitgeteilt, daß wir unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen möchten, die von ihm bisher vertretenen Konzeptionen in den Thesen kaum wiederzuerkennen. Im einzelnen ist anzumerken:

Zu 1.1

Die durch die Neueinrichtung weiterer Hochschulen sich abzeichnende „Regionalisierung“ darf keinesfalls eine Zentralverteilung der Studienplätze bedeuten. Es muß jedem Studierenden die freie Wahl des Studienganges und des Studienortes vorbehalten bleiben.

Eine spontane, nicht reglementierte „Regionalisierung“ in bisher unterversorgten Teilen des Landes setzt den Ausbau des primären und sekundären Bildungsbereiches voraus. Die Neueinrichtung von Integrierten Gesamthochschulen unter regionalem Aspekt darf kein Vorwand für die Unterlassung der Verbesserung von Studienbedingungen (Ausstattung, Zahl der Studienplätze, Verhältnis von Lehrenden – Studierenden etc.) an bestehenden Hochschulen sein.

Die Neueinrichtungen von Integrierten Gesamthochschulen muß zu einer realen und erheblichen Erhöhung der Anzahl an Studienplätzen führen.

Zu 1.2

Die genannten Kriterien für eine Integrierte Gesamthochschule lassen eine klare Zielvorstellung nicht erkennen und geben in ihrer Einseitigkeit und Unvollständigkeit Raum für Fehlinterpretationen und Fehlentwicklungen.

Es ist festzustellen, daß unter der Teilüberschrift „Integrierte Gesamthochschule“ Aspekte möglicher Integrationsformen völlig fehlen. Dadurch entbehren die vom Minister angekündigten Maßnahmen zur Integration von Hochschulen zur „Integrierten Gesamthochschule“ – jedenfalls nach den vorliegenden Thesen – grundlegender Zielvorstellungen.

Zu 2.1

Die hier vorgeschlagene Form der Bildung eines Beirats und der Studienreformkommission (s. 3.4: „vom Minister eingesetzt“) widerspricht den Grundregeln eines demokratischen Bildungswesens und schafft dem Dirigismus einer Ministerialbürokratie uneingeschränkte Wirkungsmöglichkeiten in sachfremden Bereichen.

Die Mitglieder des Beirates sind zu wählen nach einem Modus, der vom Minister vorgeschlagen und von Hochschulgremien (eigens als Wahlgremien konstituiert, paritätisch zusammengesetzt aus Hochschullehrern, Mittelbau und Studenten) bestätigt werden muß.

Der Beirat erarbeitet anhand der von ihm erstellten Zielvorstellungen eine inhaltliche und organisatorische Konzeption der Integrierten Gesamthochschule. Diese Konzeption ist Grundlage der Reform aller Studiengänge und der Entwürfe für neue Studiengänge.

Die Detailplanung von Studiengängen liegt in Händen von Ausschüssen.

Jedem Ausschuss müssen Mitglieder des Beirates angehören und zwar in paritätischer Vertretung der Hochschulgruppen. Für die gleiche Anzahl weiterer Vertreter derselben Zusammensetzung gilt ein Wahlmodus, der dem für den Beirat entspricht.

Dem Beirat obliegt die begleitende Diskussion der Ergebnisse. Zu diesem Zweck hat er die Aufgabe, die Ergebnisse der einzelnen Ausschüsse allen Mitgliedern und den übrigen Ausschüssen wie den entsprechenden Fachbereichskonferenzen bekanntzumachen und deren Stellungnahmen erneut zu bearbeiten, um einen Consensus zwischen Planern und Fachvertretern zu garantieren.

Zu 2.2

Es erscheint uns als grobe Vernachlässigung der oben angedeuteten Planungsarbeit, wenn hier vor einem notwendigen Minimum an konkretisierten Zielvorstellungen bereits organisatorische Entscheidungen gefällt werden. Aus diesem Grunde sind die in 3.3 vorgesehenen Übergangsregelungen abzulehnen.

In Anlage 1 fehlen die Abteilungen für Heilpädagogik in Köln und Dortmund.

Es ist skandalös, daß Hochschuleinrichtungen des Landes im Ministerium für Wissenschaft und Forschung ignoriert werden.

Zu 3

Es erscheint uns als indiskutabel über Organisationsformen als Übergangslösungen zu sprechen, solange konkrete Zielvorstellungen zur Integration fehlen.

Zu 3.1

Die eingebrachten akademischen Rechte müssen erhalten bleiben (z. B. in Pädagogischen Hochschulen: Diplom, Promotion und Habilitation).

Zu 3.2

Ihrem jetzigen Status entsprechend werden die Abteilungen für Heilpädagogik im Rahmen der Übergangslösung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule analog zur Regelung für die übrigen Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen.

Zu 3.3

Die hier vorgeschlagenen additiven Lösungen für die Übergangszeit sind nicht dazu angetan, den Integrationsprozeß vorzubereiten. Andere Maßnahmen, z. B. Anpassung der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten hinsichtlich ihrer personellen und materiellen Ausstattung wären eher dazu geeignet.

Zu 3.6

Da Zielvorstellungen und inhaltliche Studienreformen noch fehlen, können die beabsichtigten fünf neuen „Gesamthochschulen“ lediglich als Hochschulen bezeichnet werden.

Zu ihrer Einrichtung sind paritätisch besetzte Gründungssenate zu bilden.

Zurückblickend sei gesagt, daß der Begriff der Gesamthochschule, an den hohe Erwartungen geknüpft sind, weder durch übereilte Kompromißlösungen und Halbheiten, noch durch die Tatsache, daß er nur nominell für ein additives Gebilde steht, entwertet werden sollte, bevor eine umfassende Planung hinsichtlich der Integrationsmöglichkeiten und der konkretisierenden Zielvorstellungen auch nur begonnen hat.